

Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Kerns

vom 30. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Begriffserklärung ortsansässig	4
Art. 4	Benutzungsgrundsätze.....	4
II.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	4
Art. 5	Einwohnergemeinderat	4
Art. 6	Zuständiges Departement	5
Art. 7	Zuständige Verwaltungsstelle.....	5
Art. 8	Hauswartpersonal	5
III.	BENUTZUNGEN	5
Art. 9	Arten	5
Art. 10	Belegungsprioritäten	5
Art. 11	Schulische Benutzung.....	6
A.	ausserschulische ordentliche Belegungen.....	6
Art. 12	Begriff	6
Art. 13	Belegungsplan	6
B.	Ausserschulische ausserordentliche Belegungen.....	6
Art. 14	Begriff	6
Art. 15	Gesuch.....	7
Art. 16	Verantwortung.....	7
IV.	BENUTZUNGSORDNUNG	7
A.	Allgemeine Benutzungsordnung.....	7
Art. 17	Rauchfreie Zonen.....	7
Art. 18	Sorgfaltspflicht.....	7
Art. 19	Benutzung der Schnitzelgrube und der Kletterwand	7
Art. 20	Mitteilungspflicht.....	7
Art. 21	Öffnen und Schliessen	8
Art. 22	Abgabe.....	8
Art. 23	Turnhallenordnung	8
Art. 24	Aussenanlagen	8
Art. 25	Parkordnung	9
Art. 26	Betriebseinstellungen und andere zeitliche Benutzungseinschränkungen	9
B.	Spezielle Benutzungsordnung für aussersch. ausserord. Belegungen	9
Art. 27	Geltungsbereich	9
Art. 28	Aufsichtspflicht des Gesuchstellers	9
Art. 29	Übernahme und Abgabe	9
Art. 30	Anwesenheit Hauswartpersonal	10
Art. 31	Einrichten	10
Art. 32	Duschen/WC, Garderobe	10

Seite 3 zum Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Kerns

C. Restauration.....	10
Art. 33 Bewilligung.....	10
V. MATERIALAUSLEIHE	10
Art. 34 Bestimmungen zur Materialausleihe.....	10
VI. GEBÜHREN	11
Art. 35 Grundsatz	11
Art. 36 Gebührentarif	11
Art. 37 Gebührenerhebung	11
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
Art. 38 Haftung	11
Art. 39 Versicherung	11
Art. 40 Widerhandlungen gegen dieses Benutzungsreglement.....	11
Art. 41 Rechtsmittel	11
Art. 42 Inkrafttreten	12

Der Einwohnergemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Artikel 14 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 12. Mai 2000

nachfolgendes Benutzungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die schulische und ausserschulische Benutzung sämtlicher Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Kerns. Die Benutzung der Räume des Zivilschutzes und des Militärs werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle, welche die Anlage benutzen oder besuchen.

Art. 3 Begriffserklärung ortsansässig

Als ortsansässig gelten:

- a) Vereine mit Sitz gemäss Statuten in der Gemeinde Kerns
- b) Institutionen und Organisationen mit Sitz oder Filiale in der Gemeinde Kerns
- c) Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Kerns
- d) kantonale Vereine oder Organisationen, welche im Kanton Obwalden gemeindeübergreifend tätig sind (z.B. Abt. Sport Obwalden, Landfrauenverband Obwalden, etc.)
- e) in Kerns stationierte militärische Truppen

Art. 4 Benutzungsgrundsätze

¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem ordentlichen Schulbetrieb. Die ausserschulische Benutzung der Anlagen wird in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen bewilligt. Ein Anspruch auf Benutzungsbewilligung besteht nicht.

² Bewilligungen zur Benutzung der Anlagen können zur Sicherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Für Vorstandssitzungen, Funktionärsessen usw. von Vereinen, Gruppen und Organisationen werden die Schul- und Sportanlagen nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Grösse der Veranstaltung erfordere entsprechende Räumlichkeiten. Die zuständige Verwaltungsstelle kann weitere Einschränkungen anordnen.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement und die zuständige Verwaltungsstelle.

² Der Einwohnergemeinderat kann in Absprache mit der zuständigen Verwaltungsstelle Räume und Anlagen zur ausschliesslichen Benutzung über einen längeren Zeitraum vermieten, sofern es die Raumbedürfnisse der Einwohnergemeinde Kerns zulassen. Der Einwohnergemeinderat bestimmt die Mietbedingungen und legt den Mietzins fest. Auf eine dauernde Vermietung von Räumen und Anlagen besteht kein Anspruch.

¹ GDB 101

Art. 6 Zuständiges Departement

Dem zuständigen Departement obliegt unter anderem:

- a) die Aufsicht über die zuständige Verwaltungsstelle
- b) In Absprache mit der Schulleitung der Schule Kerns Festlegung der Räume innerhalb der Schul- und Sportanlagen, welche für die ausserschulischen Belegungen frei gegeben werden
- c) die Gewährung von Ausnahmen von der Beschränkung der Benutzungsdauer
- d) die Gewährung von Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder Gebührenreduktionen bis maximal CHF 200.00 pro Vermietung

Art. 7 Zuständige Verwaltungsstelle

Der zuständigen Verwaltungsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Der unmittelbare Vollzug dieses Benutzungsreglements
- b) Betrieb und Unterhalt der Schul- und Sportanlagen
- c) Aufsicht über das Hauswartpersonal
- d) Erstellen des Belegungsplanes für die ausserschulischen ordentlichen Belegungen mit Unterstützung der Vereins- und Sportkommission
- e) Führen des Belegungsplanes für ausserordentliche Belegungen
- f) Bewilligungserteilung für ausserordentliche Belegungen
- g) Festlegen von Massnahmen bei Beschädigungen
- h) Festlegen von Massnahmen bei Widerhandlungen gegen das Benutzungsreglement
- i) Festlegen der Betriebseinstellung in den Schulferien
- j) Festlegen von zeitlichen Benutzungseinschränkungen

Art. 8 Hauswartpersonal

Dem Hauswartpersonal obliegen unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Aufsicht über die tägliche Benutzung der Schul- und Sportanlagen
- b) Übergabe und Abnahme der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen bei ausserschulischen ausserordentlichen Belegungen
- c) Weisungsrechte gegenüber den Benutzern in Bezug auf die sorgfältige Behandlung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen etc.
- d) Weisungsrechte gegenüber den Gesuchstellern insbesondere in Bezug auf die Abgabe nach einer Belegung und Umfang der Reinigung, Aufstellen und Wegräumen, Notwendigkeit einer Bodenabdeckung etc.

III. Benutzungen

Art. 9 Arten

¹ Die Benutzungen der Schulanlagen werden unterschieden in schulische und ausserschulische Benutzungen.

² Bei ausserschulischen Benutzungen wird zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Belegung unterschieden.

Art. 10 Belegungsprioritäten

¹ Die Schul- und Sportanlagen werden bei ordentlichen Belegungen nach folgenden Prioritäten zugeteilt:

1. Benutzung durch die Schule Kerns im Rahmen des ordentlichen Schulbetriebs

2. Benutzung durch Vereine und Organisationen der Gemeinde Kerns
3. Benutzung durch Vereine und Organisationen des Kantons Obwalden
4. Benutzung durch ortsansässige Privatpersonen
5. Benutzung durch Vereine und Organisationen ausserhalb des Kantons Obwalden
6. Benutzung durch nicht ortsansässige Privatpersonen

² Bei den ausserordentlichen Belegungen erfolgt die Zuteilung grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs.

Art. 11 Schulische Benutzung

¹ Als schulische Benutzungen gelten alle Belegungen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb. Sie haben den Auflagen der Bildungsgesetzgebung zu entsprechen.

² Die zuständige Verwaltungsstelle kann auf Antrag und in Rücksprache mit der Schulleitung der Schule Kerns Schulanlagen zeitlich beschränkt für ausserschulische ausserordentliche Veranstaltungen freigeben.

A. ausserschulische ordentliche Belegungen

Art. 12 Begriff

Als ausserschulische ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benutzungen gemäss Belegungsplan, namentlich für Training und Proben.

Art. 13 Belegungsplan

¹ Der Belegungsplan gilt als Bestätigung für ausserschulische ordentliche Belegungen und wird, wenn es die Notwendigkeit erfordert, durch die zuständige Verwaltungsstelle angepasst.

² Gewünschte Neubelegungen oder Änderungen bestehender Belegungen sind der zuständigen Verwaltungsstelle schriftlich und begründet mitzuteilen. Werden die zugeteilten Räumlichkeiten/Anlagen nicht mehr beansprucht, so ist dies unverzüglich der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.

³ Die Mitteilung ist mindestens drei Monate vor den gewünschten Belegungen bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

⁴ Bei der Anpassung des Belegungsplanes werden bestehende Belegungen ohne anderslautendes Änderungsbegehren automatisch beibehalten. Aus einer bestehenden Belegung kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

⁵ Die zuständige Verwaltungsstelle kann ordentliche Belegungen stunden- oder tageweise an andere Benutzer übertragen. Die betroffenen Vereine sind rechtzeitig darüber zu informieren. Im Einzelfall regeln die Benutzer stundenweise Abtretungen unter sich. In jedem Fall ist das Hauswartpersonal frühzeitig zu orientieren.

⁶ Vereinen, welche durch ausserordentliche Belegungen in ihrem ordentlichen Trainingsbetrieb eingeschränkt sind, steht kein Kompensationsanspruch zu.

B. Ausserschulische ausserordentliche Belegungen

Art. 14 Begriff

Als ausserschulische ausserordentliche Belegungen gelten Veranstaltungen bzw. Vermietungen, die nicht in den Belegungsplan aufgenommen werden wie Konzerte, Turniere, Festanlässe und andere Veranstaltungen. Unter diese Bestimmung fallen auch jährlich wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Älplerchilbi etc.).

Art. 15 Gesuch

¹Für ausserordentliche Belegungen ist der mit der Vermietung beauftragten Verwaltungsstelle mindestens sechs Wochen vor der gewünschten Belegung (bei grösseren Veranstaltungen mindestens drei Monate im Voraus) ein schriftliches Reservationsgesuch einzureichen. Bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen ist das Gesuch jedes Jahr neu einzureichen. Der Veranstalter ist selber für die rechtzeitige Reservation verantwortlich. Aus einer früher bewilligten Belegung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

²Das entsprechende Gesuchsformular kann bei der mit der Vermietung beauftragten Verwaltungsstelle oder via Homepage (www.kerns.ch) bezogen werden.

Art. 16 Verantwortung

Die Gesuchsteller bzw. eine vom Gesuchsteller bestimmte Person gilt als Verantwortlicher gegenüber der Gemeindebehörde von Kerns und erklärt, das Benutzungsreglement zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

IV. Benutzungsordnung

A. Allgemeine Benutzungsordnung

Art. 17 Rauchfreie Zonen

Das Rauchen ist zu jeder Zeit in sämtlichen Gebäuden der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Kerns verboten. Während der Schulzeit gilt auch auf den Aussenanlagen ein striktes Rauchverbot.

Art. 18 Sorgfaltspflicht

¹Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

²Wer die Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde Kerns benutzt, hat sich an das Benutzungsreglement und an die Weisungen der zuständigen Behörden, der zuständigen Verwaltungsstelle sowie des Hauswartpersonals zu halten.

³Technische Einrichtungen dürfen nur durch das Hauswartpersonal oder hierzu instruierten, erwachsenen Personen bedient werden.

⁴Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen grundsätzlich keine vorgenommen werden. Das Anbringen von Dekorationen darf nur im Einverständnis mit der zuständigen Verwaltungsstelle oder dem zuständigen Hauswartpersonal erfolgen.

Art. 19 Benutzung der Schnitzelgrube und der Kletterwand

Die Benutzung der Schnitzelgrube sowie der Kletterwand ist nur bei Anwesenheit von speziell instruierten Personen (Mindestalter 18 Jahre) gestattet. Sie sind für das korrekte Öffnen und Schliessen der Schnitzelgrube sowie den sicheren Gebrauch der Kletterwand und Schnitzelgrube verantwortlich.

Art. 20 Mitteilungspflicht

¹Anlässlich einer Benutzung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hauswartpersonal oder der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.

²Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, ist die zuständige Verwaltungsstelle oder das zuständige Hauswartpersonal umgehend zu orientieren.

Art. 21 Öffnen und Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch das zuständige Hauswartpersonal, sofern der Aufsichtsperson keine Schlüssel übergeben worden sind.

² Vereine, die regelmässig Proben durchführen, erhalten nach Nennung von Aufsichtspersonen in der Regel zwei eigene Schlüssel.

³ Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht, die Duschen abgestellt und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Art. 22 Abgabe

¹ Die benutzten Räume und Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

² Ist aufgrund einer Benutzung eine ausserordentliche Reinigung durch das Hauswartpersonal notwendig, wird dieser Aufwand dem Benutzer in Rechnung gestellt.

³ Eine unentgeltliche Benutzung der Anlagen befreit nicht von Kosten für ausserordentlichen Aufwand (z.B. Nachreinigung etc.).

Art. 23 Turnhallenordnung

¹ Die Turnhallen dürfen nur mit hallentauglichen und sauberen Turnschuhen ohne schwarze Sohle betreten werden. Beim Wechsel von den Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Schuhe zu wechseln.

² Nach der Benutzung der Sandplätze (Beach-Volleyballplatz etc.) sind die Füsse vor dem Wechsel in die Turnhalle zu waschen.

³ Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen. Das Bedienen der Trennwand ist Sache der verantwortlichen Leitung.

⁴ Musik- und Sprechanlagen dürfen nur durch die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter oder von ihnen dazu beauftragten Personen bedient werden.

⁵ Die Aussenturngeräte dürfen nur im Aussenbereich und die Innenturngeräte nur im Innenbereich benutzt werden. Nach Gebrauch sind die Turngeräte an den vorgegebenen Standplatz richtig zu versorgen.

⁶ Zur Vermeidung einer übermässigen Verschmutzung des Hallenbodens ist Magnesium sparsam einzusetzen. Harzanwendung und Haftspray für den Handballsport ist nicht erlaubt.

⁷ Die Schul- und Sportanlagen dürfen grundsätzlich bis 21.45 Uhr benutzt werden. Um 22.00 Uhr werden die Anlagen geschlossen.

⁸ Schülerinnen und Schüler sowie Mitglieder von Jugendvereinen und -organisationen dürfen die Schul- und Sportanlagen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrpersonen oder Leiterpersonen benutzen.

Art. 24 Aussenanlagen

¹ Die Aussenanlagen stehen ausserhalb der Benutzung durch die Schulen oder die Vereine der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es kann jedoch kein Anspruch darauf geltend gemacht werden.

² Kugel- sowie Steinstossen, Speer und ähnliches dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden. Die benutzte Anlage ist nach dem Gebrauch wieder fachgerecht instand zu stellen.

³ Die Aussenanlagen sind schonend zu behandeln. Es dürfen auf dem Rasenplatz und auf allen mit Kunststoffbelägen versehenen Aussenplätzen der Aussensportanlage Dossenmatte keine baulichen Massnahmen erstellt werden.

Seite 9 zum Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Kerns

⁴ Sprunggruben und Sandanlagen sind nach der Benutzung wieder sauber zu rechen und entsprechend abzudecken. Ebenfalls ist die nähere Umgebung zu wischen.

⁵ Die Aussenanlagen dürfen grundsätzlich bis 21.45 Uhr benützt werden.

⁶ Bei der Beschallung ist darauf zu achten, dass im Interesse der Anwohner jegliche unnötige Lärmemission zu unterlassen ist.

⁷ Zweckentfremdende Benutzung der Aussenanlagen (insbesondere der Rasenplätze) wie Campieren, Velofahren, Mopedfahren etc. ist verboten.

⁸ Das Hauswartpersonal kann die Anlagen bei ungünstiger Witterung oder für Unterhaltsarbeiten sperren.

Art. 25 Parkordnung

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf Fremdparzellen dürfen ohne Einverständnis des Grundeigentümers keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Parkverbotszone auf der Sidernstrasse sowie die Fahrverbote sind einzuhalten.

Art. 26 Betriebseinstellungen und andere zeitliche Benutzungseinschränkungen

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle kann bei Bedarf Betriebseinstellungen oder zeitliche Benutzungseinschränkungen der Schul- und Sportanlagen für die ausserschulische Nutzung anordnen.

² Will ein Verein trotz Betriebseinstellung trainieren, muss er ein Gesuch für eine ausserordentliche Belegung einreichen. Die Benutzung ist in diesem Fall kostenpflichtig.

³ Die zuständige Verwaltungsstelle bestimmt die Benutzungsmöglichkeiten für ausserschulische Belegungen an Feiertagen.

B. Spezielle Benutzungsordnung für aussersch. ausserord. Belegungen

Art. 27 Geltungsbereich

Die spezielle Benutzungsordnung für ausserschulische ausserordentliche Belegungen ergänzt die allgemeine Benutzungsordnung. Hiervon darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Einwohnergemeinderates abgewichen werden.

Art. 28 Aufsichtspflicht des Gesuchstellers

¹ Der Gesuchsteller ist für die Einhaltung des Benutzungsreglements und der Weisungen der zuständigen Verwaltungsstelle sowie des Hauswartpersonals verantwortlich.

² Bei Veranstaltungen sind die bewilligten Zeiten einzuhalten. Der Gesuchsteller hat dafür besorgt zu sein, dass alle Besucher am Schluss der Veranstaltung die benutzten Räume verlassen haben.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen betreffend Park- und/oder Ordnungsdienst erteilt werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Veranstalter.

Art. 29 Übernahme und Abgabe

¹ Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Materialien erfolgt zwischen dem diensthabenden Hauswartpersonal und dem Gesuchsteller bzw. der vom Gesuchsteller bestimmten Person. Das diensthabende Hauswartpersonal erstellt bei Bedarf für die Übernahme und Abgabe einen entsprechenden Rapport, welcher vom Gesuchsteller bzw. der vom Gesuchsteller bestimmten Person und vom diensthabenden Hauswartpersonal zu unterzeichnen ist.

² Die Termine für die Übergabe und Abgabe sind frühzeitig mit dem diensthabenden Hauswärtpersonal abzusprechen.

³ Die Reinigung der benutzten Anlagen (inkl. WC-Anlagen), die Leerung der Abfalleimer sowie das Auffüllen von WC- und Handtuchrollen ist Sache des Veranstalters. Das Hauswärtpersonal stellt genügend WC-Papier und Handtuchrollen zur Verfügung.

⁴ Die Abgabe nach der Belegung und der Umfang der Reinigung erfolgt nach Weisung des diensthabenden Hauswärtpersonals. Ausserordentliche Einsätze des Hauswärtpersonals wie z.B. Nachreinigung sind vom Veranstalter nach Aufwand zu bezahlen.

⁵ Eine unentgeltliche Benutzung der Anlagen befreit nicht von der Reinigungspflicht oder von der Kostenübernahme für ausserordentlichen Aufwand (z.B. Nachreinigung).

Art. 30 Anwesenheit Hauswärtpersonal

Das Hauswärtpersonal ist bei Veranstaltungen nicht dauernd anwesend. Vom Veranstalter geforderte dauernde Präsenzzeit oder ausserordentliche Arbeitsleistungen des Hauswärtpersonals werden in Rechnung gestellt.

Art. 31 Einrichten

¹ Für das Einrichten und Abräumen ist der Benutzer zuständig.

² Das Hauswärtpersonal oder die zuständige Verwaltungsstelle hat Weisungsrechte bezüglich Einrichten und Abräumen.

³ Das Hauswärtpersonal oder die zuständige Verwaltungsstelle kann Weisungen bezüglich Bodenabdeckungen zum Schutz der benutzten Anlagen erlassen.

Art. 32 Duschen/WC, Garderobe

Die Garderoben, Duschen- und WC-Anlagen stehen den Benutzern der Anlagen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen.

C. Restauration

Art. 33 Bewilligung

Das Betreiben eines Restaurationsbetriebes ist nur bei ausserordentlichen Belegungen gestattet und ist bewilligungspflichtig. Das Einholen der notwendigen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

V. Materialausleihe

Art. 34 Bestimmungen zur Materialausleihe

¹ Die Ausleihe von gemeindeeigenem Material wie Festgarnituren, Marktstände, Bühne, Abfallfässer, Signalisationsmaterial etc. erfolgt grundsätzlich nur an Privatpersonen oder Vereine und Institutionen/Organisationen für Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes. Die zuständige Verwaltungsstelle kann Ausnahmen für die Ausleihe von Material ausserhalb des Gemeindegebietes bewilligen.

² Die Bühne Dossenhalle ist für den ausschliesslichen Gebrauch in der Dossenhalle bestimmt.

³ Bei mehreren Gesuchstellern erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge des Eingangs.

⁴ Die zuständige Verwaltungsstelle kann detailliertere Bestimmungen zur Materialausleihe in einem separaten Merkblatt regeln.

⁵ Gebühren für die Materialausleihe werden im Tarif für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen geregelt.

VI. Gebühren

Art. 35 Grundsatz

Die ausserschulische ausserordentliche Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist gebührenpflichtig.

Art. 36 Gebührentarif

Die Tarife für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen werden durch den Einwohnergemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Art. 37 Gebührenerhebung

¹ Die Finanzverwaltung und/oder die zuständige Verwaltungsstelle stellen die Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung schriftlich in Rechnung, welche 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar ist.

² Es kann eine Anzahlung oder der ganze Betrag vor der Veranstaltung eingefordert werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Haftung

¹ Die Benutzer bzw. Veranstalter haften für sämtliche schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind. Alle Schäden sind sofort dem diensthabenden Hauswartpersonal oder der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden. Schäden dürfen nur durch das Hauswartpersonal oder Fachpersonen, nach Rücksprache mit dem Hauswartpersonal oder der zuständigen Verwaltungsstelle, behoben werden.

² Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden sowie Diebstähle ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 39 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer bzw. Veranstalter. Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit einer Versicherung und/oder die Leistung eines Depots verlangen; sie kann den Abschluss einer Versicherung auch für die Deckung des Haftungsrisikos gegenüber Dritten anordnen.

Art. 40 Widerhandlungen gegen dieses Benutzungsreglement

¹ Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen sich darauf stützenden Anordnungen der Verwaltungsorgane und des Hauswartpersonals kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

² Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements.

Art. 41 Rechtsmittel

¹ Im Zusammenhang mit Weisungen des Hauswartpersonals kann bei der zuständigen Verwaltungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle oder des zuständigen Departements kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.²

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Das Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen in Kerns, St. Niklausen und Melchtal vom 25. Oktober 2004 wird damit aufgehoben.

Kerns, 30. Oktober 2017

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

André Windlin

Der Gemeindegeschreiber:

Roland Bösch

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 2. November 2017 bis 4. Dezember 2017 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 5. Dezember 2017

Einwohnergemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindegeschreiber:

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann

² Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2018 (GR-Beschluss vom 12. März 2018 / Nr. 54)